

**Interpellation SVP-Fraktion:  
«Vernehmlassung für Bauvorhaben**

Verschiedene Bauvorlagen haben in jüngster Zeit aufgezeigt, dass es wichtig ist, dass der Kantonsrat frühzeitig über geplante Vorlagen informiert ist. So konnte der Rat zu Projekten nur zustimmen oder diese ablehnen. Kleine Änderungen waren noch möglich. Eine Alternativmöglichkeit oder Projektgegenüberstellungen gab es keine.

Sämtliche Departemente führen für entstehende Geschäft Vernehmlassungen durch, so auch im Baudepartement. Doch leider werden selten bis nie Vernehmlassungen für geplante Bauvorhaben durchgeführt. So sind meistens schon grössere Ausgaben getätigt, z.B. Projektkredit, Wettbewerb, Jury, Pläne, Sondierarbeiten, Landkauf usw.

Gemäss Art. 53 der Kantonsverfassung des Kantons St.Gallen (111.1) können vor Erlass von Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen und bei anderen kantonalen Vorhaben eine öffentliche Vernehmlassung oder eine Anhörung durchgeführt werden.

In diesem Zusammenhang stellen sich verschiedene Fragen. Die Regierung wird gebeten diese zu beantworten:

1. Unterstehen Bauvorlagen ebenfalls der verfassungsmässigen Bestimmung gemäss Art. 53 der Kantonsverfassung?
2. Wenn nein, welcher Bestimmung unterstehen diese?
3. Ist die Regierung bereit in Zukunft auch über Bauvorlagen entsprechende Vernehmlassungen durchzuführen?
4. Wenn nicht mit Vernehmlassungen, wo sieht die Regierung in Zukunft die Möglichkeit den Kantonsrat früher über geplante Projekte mit deren Absicht zu informieren? »

30. November 2009

SVP-Fraktion